

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 27 (1959)
Heft: 11

Artikel: "Männerbekanntschaften" und öffentliche Sicherheit
Autor: Sangmeister, Wolfram
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-570300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Männerbekanntschaften“ und öffentliche Sicherheit

Von Wolfram Sangmeister, Chef der Berliner Kriminalpolizei

Unbehagen verursacht nicht so sehr die pseudonyme Formulierung des Themas als vielmehr der Stoff, um den es hier geht. Es sind nämlich offenbar Dinge zu behandeln, die je nach dem Stande der sich auf dem Gebiete öffentlicher Erörterung der Sexualität wandelnden Konvention ihren Platz gerade noch diesseits oder schon jenseits der Diskussionsschwelle haben. Zu dieser bedenklichen Grenznähe kommt als weitere Quelle des Unbehagens hinzu, dass nicht nur über die Sexualität schlechthin, sondern über als abnorm empfundene Erscheinungsformen zu sprechen sein wird. Es mag, um es bildlich darzustellen, dem Leser etwa so zumute sein wie dem Spaziergänger, der sich plötzlich vor dem Schaufenster eines medizinischen Fachgeschäftes entdeckt und da noch allenfalls willens ist, chirurgische Bestecke gruselnd zu bewundern, aber ausgesprochene Abneigung empfindet, etwa farbige Darstellungen pathologisch veränderter menschlicher Organe genau zu betrachten. Wie die Oeffentlichkeit bei allem Interesse für das allgemein Medizinische die Beschäftigung mit dem eigentlich Pathologischen am liebsten dem Mediziner überlässt, so ist sie nach meinem Eindruck auch willens, trotz ihrer sonst so grossen Anteilnahme an dem Kriminalgeschehen die Erörterung von Vorgängen, wie sie in diesem Artikel zu behandeln sein werden, ausschliesslich den dazu berufenen staatlichen Organen (Kriminalpolizei, Strafjustiz) zu überlassen.

Wenn gleichwohl an dieser Stelle über «Männerbekanntschaften» geschrieben wird, so deshalb, weil es sich bei diesem Problem, soweit es hier behandelt wird, weit mehr als die Oeffentlichkeit annimmt, um ein Problem der *öffentlichen* Sicherheit handelt und ihre Erhaltung in der Demokratie nicht alleinige Aufgabe einer nicht mehr autoritären Polizei zu sein hat.

War bisher aus Rücksicht auf irgendwelche Tabus der Begriff «Männerbekanntschaften» verwandt worden, so wird, wenn man diese Rücksichtnahme notwendigerweise zurückstellt, statt dessen von drei Erscheinungsformen zu sprechen sein:

- a) Zwei Männer, die heterosexuell empfinden, verhalten sich homosexuell;
- b) zwei Männer, die homosexuell empfinden, verhalten sich entsprechend ihrer Neigung;
- c) ein homosexuell empfindender Mann verhält sich entsprechend seiner Neigung mit einem heterosexuellen empfindenden Mann.

Die erste Gruppe (a) kann man an dieser Stelle völlig ausser Betracht lassen, weil ihr zuzurechnende Fälle überhaupt nur in Ausnahmesituationen (z. B. Gefängnissen) vorkommen und mehr den Psychiater oder Psychologen zu interessieren haben als die für die öffentliche Sicherheit zuständigen Organe.

Ausgesprochen problematisch ist die Beurteilung derjenigen Fälle, die der b-Gruppe angehören. Erkennt man nämlich die von Allgemeinanschauungen im wesentlichen religiös-dogmatisch postulierte Sittlichkeit nicht als strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut an, so muss es den Befürwortern einer Beibehaltung des gegenwärtigen § 175 des Strafgesetzbuches schwerfallen, die Frage nach dem Warum zu beantworten. Erkennt man aber dieses Rechtsgut an, so wird die Frage nicht leicht zu beantworten sein, warum manch anderes sittliches Missverhalten vom Gesetzgeber nicht auch kriminalisiert ist. Aus der Fülle der Für- und Wider-Argumente ist nur ein Hauptgesichtspunkt angedeutet worden. Es mag hier genügen, darauf hinzuweisen, dass selbst die der Strafrechtskommission angehörenden Fachleute die Frage, ob im künftigen Strafgesetzbuch der Grundtatbestand des § 175 beibehalten werden soll, unentschieden

gelassen und ihre Beantwortung den gesetzgebenden Körperschaften, d. h. also Nichtfachleuten, völlig anheimgegeben haben. Ist mithin die Strafwürdigkeit dieses Tatbestandes ganz und gar zweifelhaft, erscheint es nicht minder zweifelhaft, ob Sachverhalte dieser Art die öffentliche Sicherheit gefährden.

Ganz eindeutig aber geht die c-Gruppe die öffentliche Sicherheit an. Hier sind es — wenn überhaupt — nur mittelbar die Homosexuellen, für die sich die Kriminalpolizei zu interessieren hat: in erster Linie sind es ihre heterosexuell empfindenden Partner. Meist sehr junge Menschen, die bewusst gegen ihre eigentliche Triebrichtung, deshalb oft mit Ekel und Widerwillen, aber doch skrupellos, um des mühelosen Gelderwerbes willen handeln oder, um in ihrem eigenen Jargon zu sprechen, «anschaffen gehen». Obwohl auch der «Strichjunge» sich nur schwer in das vom Güterschutzgedanken beherrschte Strafrecht einordnen lässt — seine Tat richtet sich ja «gegen» einen Einwilligenden und verletzt die «Sittlichkeit» im Grunde nicht ärger als vergleichbares Verhalten seiner weiblichen «Kolleginnen» —, wird doch sowohl vom geltenden Recht als auch fraglos vom künftigen Strafrecht die männliche Prostitution ungleich härter bestraft als gewisse Erscheinungsformen der weiblichen Prostitution. Nach dem jetzt gültigen § 175a wird die männliche Prostitution grundsätzlich mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren als Verbrechen bestraft, während ihr weibliches Gegenstück — und da auch nur unter besonderen Voraussetzungen — nicht einmal als Vergehen, sondern als blosse Uebertretung allenfalls 6 Wochen Haft im Gefolge haben kann.

Bei oberflächlicher Betrachtung muss hier der Eindruck entstehen, als behandle der Gesetzgeber Gleiches ungleich. Es ist nun darzulegen, dass der Gesetzgeber keineswegs unbedacht oder gar aus Vorurteilen eine scheinbar gleiche Materie unterschiedlich behandelt; in der Tat sind die Objekte der unterschiedlichen gesetzlichen Regelung zwei nur äußerlich gleichartige, in der Substanz aber durchaus verschiedene Materien. Lässt man, wie ich es für richtig halte, die von der Prostitution gefährdete «Sittlichkeit» selbst ausser acht, so geht die soziale — d. h. die die öffentliche Sicherheit bedrohende — Gefahr von dem aussersexuellen Verhalten der Prostituierten aus. Diese Gefahr ist aber kriminologisch bei Dirnen und Strichjungen durchaus unterschiedlich zu bewerten: Während beide kriminalbiologisch durchweg Psychopathen sind, gehören sie innerhalb dieser Einordnung doch verschiedenen Gruppen an: Die weibliche Prostituierte der Gruppe der *Willensschwachen*, deren im aussersexuellen Bereich begangene Straftaten verhältnismässig leichter Art sind, der männliche Prostituierte hingegen der Gruppe der *gemütskalten* Psychopathen. Wie er im homosexuellen Verhalten seiner eigenen Triebrichtung Gewalt antut, so ist er auch im aussersexuellen Bereich hemmungsloser und kaltblütiger Gewaltverbrecher. Diese Ueberlegung ist keineswegs etwa nur psychologisch-theoretisch gültig, sondern in der Praxis immer wieder bewiesen. Zahlreiche, ja — rechnet man einen Teil unaufgeklärter gebliebener Straftaten aus guten Gründen hinzu — zahllose Morde, Fälle von Totschlag, Raubüberfälle, Erpressungen und dergleichen kommen auf das Konto dieser ausgesprochenen Gewohnheitsverbrecher. Eine gegenwärtig von der Berliner Kriminalpolizei durchgeföhrte kriminologische Untersuchung mit Strichjungenmaterial aus dem gesamten Bundesgebiet steht vor dem Abschluss. Die bevorstehende Veröffentlichung in der Fachliteratur wird die aussergewöhnlich hohe Kriminalitätsbelastung dieses Personenkreises darstellen. Besonders bedenklich ist in der Mehrzahl aller Fälle die fast völlige Aussichtslosigkeit irgendwelcher Resozialisierungsbemühungen, so dass die Kriminalprognose auch bei frühem Zugreifen regelmässig ungünstig ausfällt.

Nur dem Unkundigen, der meist noch den Glauben an die abschreckende Wirkung unserer Strafrechtsnormen hat, mag es verwunderlich erscheinen, dass es angesichts der Zuchthausdrohung in West-Berlin an die dreitausend Strichjungen gibt. Der

Kriminelle wägt aber bei Begehung seines Verbrechens nicht den erwarteten Vorteil mit der Strafdrohung, sondern allenfalls mit dem Risiko des Ueberführwerdens. Gerade der Strichjunge weiss — kühl berechnend — sehr genau, wie überaus schwer der Kriminalpolizei die Beweisführung in diesen Fällen ist. Die Chance, die er der Kriminalpolizei gibt, besteht in der Vielzahl seiner im aussersexuellen Bereich — nicht nur an Homosexuellen — begangenen Straftaten. Wenn die Kriminalpolizei — **wozu sie verpflichtet ist** — diese ihre Chance nützen will, dann muss sie es als **ihr Hauptanliegen betrachten**, durch geeignete Ueberwachungsmassnahmen alle Verdächtigen zu erfassen und den Habitus ihres Müssiggangs zu erforschen.

Eine wirksame Bekämpfung gerade dieses Zweiges der schweren Kriminalität wird der Kriminalpolizei erst nach Inkrafttreten des kommenden Strafgesetzbuches möglich sein. Mit der Einführung der Sicherungsaufsicht — einer Art ambulanter Sicherungsverwahrung — hofft die Kriminalpolizei alsdann — selbstverständlich unter richterlicher Mitwirkung — die Gesellschaft auch gegen diese «Männerbekanntschaften suchenden jungen Leute» wirksam verteidigen zu können.

«Der Tagesspiegel», Berlin, 1. Oktober 1959

Unsere Zuschrift und unser Dank.

Sehr geehrter Herr Sangmeister,

Durch einen Abonnenten unserer seit 27 Jahren nicht öffentlich erscheinenden Zeitschrift «Der Kreis» erhielten wir Ihren Artikel «Männerbekanntschaften», der im «Tagesspiegel» vom 1. Oktober erschien. Wir möchten nicht versäumen, Ihnen für die sorgfältigen Formulierungen Ihres Artikels herzlich zu danken. Seine Lektüre berührte besonders wohltuend verglichen mit dem meisten, was man über das Thema Homosexualität in deutschen Zeitungen zu lesen bekommt.

Wir gehen mit Ihren Formulierungen in der Gruppe a) völlig konform und ebenso nahezu konform mit denjenigen Ihrer Formulierungen in der Gruppe c).

Was uns besonders angenehm berührt hat, sind Ihre Bemerkungen zu dem Personenkreis unter Gruppe b). Hier röhren Sie in wenigen Worten an alles das an, was in den Augen vieler Menschen (und nicht nur der «Betroffenen») im 20. Jahrhundert nicht mehr sein sollte — Dinge, die sich in der privaten Sphäre zwischen zwei Erwachsenen und freiwillig abspielen, mit einem Gesetzesparagraph zu erfassen und zu bestrafen. Hinzu kommen in dieser Gruppe zwei weitere Dinge. Erstens einmal, dass der heutige Paragraph 175 der einzige ist, der in seiner noch heute gültigen verschärfsten Form auf die Hitler-Gesetzgebung zurückgeht, deren übrige Strafgesetze nach dem Umsturz geändert wurden. Und zweitens die einfache Tatsache, dass der mann-männliche Erwachsenenverkehr heute ja tatsächlich nur noch in drei europäischen Ländern (Deutschland, Oesterreich und England) strafbar ist. Sie deuten ja selbst in Ihrem Aufsatz an, dass man — wenn man den mann-männlichen Erwachsenenverkehr bei Homosexuellen strafbar lässt — dann auch andere Vergehen (Ehebruch, ausser-ehelicher Verkehr) eigentlich mit dem selben moralischen Maßstab richten müsste. Hier liegt unseres Erachtens auch der grosse Bruch in der Rechtsprechung der drei genannten Länder.

Wir möchten diesen Brief beschliessen mit dem nochmaligen Ausdruck des Dankes für die sorgfältigen und guten Formulierungen Ihres Artikels. Wir möchten im Interesse unserer deutschen Kameraden hoffen, dass der Unheilsparagraph 175 bei der neuen Gesetzgebung fallen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Kreis.